



Regierungsratsbeschluss vom 06. Dezember 2022

Lohnansätze 2023

P221696

1. Der Regierungsrat setzt gestützt auf § 22 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 die Lohnansätze für das Jahr 2023 fest.
2. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung des Anhangs zur Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 11. November 2008.
3. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Verordnung betreffend Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 13. Januar 2009.
4. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Arbeitszeitverordnung.
5. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung des Anhangs zur Zulagenverordnung.
6. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 – 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Gemäss Lohngesetz Basel-Stadt müssen die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt an die jährliche Teuerung angepasst werden. Die November-Jahresteuern 2022 beträgt nach Angaben des Statistischen Amtes Basel-Stadt 2.9 Prozent. Dies erfordert eine Anpassung der Lohnabelle sowie weiterer Ansätze in personalrechtlichen Erlassen per 1. Januar 2023. Das Lohngesetz bestimmt des Weiteren, dass die Geldzulagen gemäss Arbeitszeitverordnung (AZV) und Zulagenverordnung periodisch an die Teuerungsentwicklung anzupassen sind. Daher werden diese Ansätze, welche letztmals per 1. Januar 2008 (AZV) bzw. 1. Januar 2014 (Zulagenverordnung) angepasst worden sind, per 1. Januar 2023 entsprechend erhöht.

